

Fachtagung

Verankerung des Ressourcenschutzes im Recht

zur Vorstellung und Diskussion der vorläufigen Ergebnisse des Vorhabens „Rechtliche Instrumente des allgemeinen Ressourcenschutzes“ (FKZ 3711 18 102)

21. Juni 2016, Berlin

Thesen: Ressourcenschutz durch unterirdische Raumordnung

1. Nutzungsansprüche an den Raum nehmen zu. Neben dem Abbau von Rohstoffen, inklusive der unkonventionellen Erdgasförderung und der Grundwasserentnahme für die Trinkwassergewinnung werden untertägige Räume für Speicher unterschiedlicher Art (CCS, Methan), als Deponien und Endlager oder von Geothermie-Vorhaben genutzt.

2. Diese unterschiedlichen Nutzungsansprüche im Untergrund müssen, um gegenläufige Interessen auszugleichen und Nutzungskonflikten vorzubeugen sowie Gemeinwohlinteressen zu wahren, gesteuert werden. Diese Aufgabe kann die Raumordnung übernehmen.

3. Das Raumordnungsgesetz adressiert den Untergrund bisher nicht explizit. Allerdings erfolgt bereits die Rohstoffsicherung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone und in den Raumordnungsplänen der Länder über raumplanerische Ausweisungen.

4. Die Erstreckung der Raumordnung auf den Untergrund sollte durch eine Ergänzung der Leitvorstellung in § 1 ROG in das Gesetz aufgenommen werden. Damit würde Rechtsklarheit erzeugt und der Raumordnung im Untergrund ein höheres Gewicht verliehen.

5. Zudem ist die Rohstoffsicherungsklausel in § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 ROG um das Anliegen der nachhaltigen Entwicklung und Nutzung des Untergrunds und der Lösung von Nutzungskonflikten zu ergänzen.

6. Für die Raumordnung sollte aus Gründen des Ressourcenschutzes und neuer Nutzungsformen des Untergrundes ein Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren eingeführt werden.

7. In Anlehnung an § 9 Abs. 2 BauGB sollte im Raumordnungsgesetz die Möglichkeit zur Festlegung von bedingt aufschiebenden Planungen und Zwischennutzungen aufgenommen werden.

8. Das Raumordnungsrecht ist mit dem Bergrecht enger zu verzahnen. Dies könnte durch die Einführung einer qualifizierten Raumordnungsklausel im Bundesberggesetz oder durch eine Änderung und Ergänzung der Versagungsgründe der bergrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung erfolgen.

9. Um die Bedeutung des Ressourcen- und Umweltschutzes für die Rohstoffsicherung nach dem Bundesberggesetz zu stärken, sollte der Gesetzeszweck um diese Aspekte ergänzt werden.